
Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

STELLUNGNAHME

zur Anhörung des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
zum „Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes
Nordrhein-Westfalen“, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
(Drs. 16/4443) am 19. März 2014, 13:00 Uhr

Massiver Bürokratie-Aufwand für die Unternehmen

Die Vielzahl von Rückmeldungen und Beratungsanfragen aus unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden ergeben ein sehr eindeutiges Bild: Rund zwei Jahre nach in Kraft treten des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und rund ein Jahr nach in Kraft treten der Rechtsverordnung zum TVgG-NRW haben sich die Befürchtungen der Unternehmen leider eindrucksvoll bestätigt, dass das Gesetz einen massiven zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet.

Politische Symbolik mit negativen Folgen

Gleichzeitig hat sich das Gesetz mit seinen – sicherlich gut gemeinten – sozialen und ökologischen Zielsetzungen als nahezu wirkungslose politische Symbolik erwiesen, die keine messbaren Verbesserungen in den angestrebten Bereichen bewirkt hat. Jedoch führt es zu einem erheblichen Aufwand und zusätzlichen Kosten für die Unternehmen und nicht zuletzt auch für die öffentliche Hand.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen werden belastet

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilungen sind die komplexen und teilweise nur schwer durchschaubaren Vorschriften des Gesetzes schwer zu bewältigen. So ist der erhebliche Einarbeitungs-, Schulungs-, Beratungs- und Bürokratieaufwand des Tariftreue- und Vergabegesetzes in vie-

len Fällen unverhältnismäßig hoch. Dies gilt in ganz besonderer Weise für Unternehmen, die sich nur gelegentlich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Regelungs-Dschungel hat erheblichen Personalaufwand zur Folge

Das TVgG-NRW umfasst inkl. Begründung 54 Seiten, die Rechtsverordnung mit Begründung und Anlagen insgesamt 64 Seiten, die im Vergabeportal des Landes NRW veröffentlichte FAQ-Liste umfasst ausgedruckt 21 Seiten und schließlich gibt es noch einen Praxisleitfaden zum Tariftreue- und Vergabegesetz, der 54 Seiten umfasst. Darüber hinaus müssen Unternehmen bis zu sechs verschiedene Verpflichtungserklärungen bzw. besondere Vertragsbedingungen abgeben bzw. bestätigen sowie zusätzlich auch noch solche von Nachunternehmern einholen bzw. mit diesen vereinbaren.

Alleine die Zeiträume, in denen Gesetze oder Leitfaden gelesen, Formulare ausgefüllt und Dokumentationspflichten erfüllt werden müssen, bedeuten in nahezu allen Fällen einen Aufwand von mindestens mehreren Stunden. Dieses führt entweder zu steigenden Personalkosten oder Produktivitätsverlusten an anderer Stelle.

ILO-Kernarbeitsnormen: Gut gemeint, aber außer Bürokratie nichts bewirkt

In Bezug auf die Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird aus den Unternehmen wiederholt berichtet, dass insbesondere bei ausländischen Zulieferern bzw. Nachunternehmern keine entsprechenden Verpflichtungserklärungen zu bekommen sind. Die Begründung hierfür ist in den meisten Fällen aber nicht, dass die entsprechenden Regelungen erkennbar nicht eingehalten würden. Vielmehr sind die jeweiligen Unternehmen schlichtweg nicht bereit, zusätzliche Erklärungen mit für sie unklaren Rechtsfolgen zu unterschreiben und zusätzliche Dokumentationspflichten zu übernehmen. Dieses führt dazu, dass sich die Auftragnehmer für öffentliche Aufträge mit teilweise großem Aufwand neue Zulieferer bzw. Nachunternehmern suchen müssen.

Auch wenn die Aufnahme der Länder- und Produktliste in § 14 der Rechtsverordnung zu einer Vereinfachung geführt hat, beklagen die Unternehmen weiterhin einen vielfach kaum zu bewältigenden Kontroll- und Nachweisaufwand. Außerdem besteht über das konkrete Maß der erforderlichen Sorgfalts- und Überwachungspflichten erhebliche Rechtsunsicherheit.

Präqualifizierung führt nur sehr begrenzt zu Erleichterungen

Die große Mehrheit der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen ist weder präqualifiziert, noch hat sie bisher mit der Präqualifizierung Erfahrungen gesammelt. Die Durchführung solcher Verfahren ist insbesondere für sich nur gelegentlich um öffentliche Aufträge bewerbende Bieter und kleine Unternehmen ohne entsprechend hierfür qualifizierte Mitarbeiter ein unverhältnismäßiger Aufwand. Für die große Mehrheit der Unternehmen bedeutet die im Gesetz vorgesehene Präqualifizierung somit keine Entlastung.

Keine erkennbaren Auswirkungen bei Umweltschutz und Energieeffizienz

Die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Auftragsvergabe war auch bereits vor der Einführung des TVgG-NRW in ausreichendem Maße möglich. Es liegen unsererseits keine Erkenntnisse vor, dass das TVgG-NRW darüber hinaus nennenswerte Auswirkungen auf die Vergabepaxis hat.

Frauen und Familienförderung: Wenig erreicht, viel dokumentiert

Bei den zusätzlichen Anforderungen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es bei der Erfüllung nach unserem Kenntnisstand in der Praxis nur sehr selten Schwierigkeiten. So erfüllen nahezu alle betroffenen Unternehmen die jeweils geforderten Maßnahmen bereits aus eigenem Interesse, ohne dass es des TVgG-NRW bedurft hätte. Schwierigkeiten gibt es erfahrungsgemäß in den Bereichen, in denen der Anteil von Frauen an den Beschäftigten sehr gering ist und auch keine entsprechenden weiblichen Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Die Kernproblematik liegt aber auch in diesem Bereich in der Dokumentation der jeweiligen Maßnahmen. Dabei ist festzustellen, dass teilweise gerade für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonders hilfreiche Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs der Rechtsverordnung in der Dokumentation besonders aufwendig sind. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Frauenförderung leistet das Gesetz damit keinen erkennbaren Beitrag.

Erheblicher Erfassungsaufwand bei der Stundenlohnberechnung

Auch die Berechnung der anteiligen Stundenlöhne für die Bearbeitung öffentlicher Aufträge führt zu einem massiven bürokratischen Aufwand. So müssen sogar in Bereichen für die nach dem Arbeitnehmerentendegesetz verbindliche Mindestlöhne gelten, die abweichenden Stundenlöhne nach dem TVgG-NRW erfasst und berechnet werden.

Auch die Regelung, dass Zeitarbeitnehmer ebenso zu entlohnen sind wie regulär Beschäftigte, erfordert einen großen Erfassungs- und Berechnungsaufwand. So muss im Einzelfall geprüft und dokumentiert werden, welche Tätigkeiten im Einzelnen von Zeitarbeitnehmern ausgeführt werden und dann welche entsprechenden Entgelte anteilig zugrundegelegt sind. Unverständlich ist zudem, dass die Anwendung der Tarifverträge zu tariflichen Branchenzuschlägen in der Zeitarbeit nicht als ausreichend akzeptiert wird. Darüber hinaus bereitet die in dieser Form beispiellose gesetzliche Equal-Pay-Regelung für Zeitarbeitnehmer in vielen Fällen insofern Schwierigkeiten, da häufig die Frage auftritt, welche Entgeltbestandteile oder sonstigen Leistungen des Arbeitgebers hierbei einzubeziehen sind.

Nach Mindestlohn auf Bundesebene NRW-Vergabemindestentgelt zurückziehen

In diesem Zusammenhang fordern wir die Landesregierung auf, im Rahmen der geplanten Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns auf Bundesebene in Höhe von 8,50 € eine Angleichung des NRW-Vergabemindestlohns in Höhe von 8,62 € an den Mindestlohn auf Bundesebene vorzunehmen. Das Nebeneinander ver-

schiedener Mindestlohnregime und der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen sind spätestens dann unnötig.

Rechtsverordnung zum ÖPNV schwerer Verstoß gegen Tarifautonomie

Durch Rechtsverordnung hat die Landesregierung in der Zwischenzeit im Bereich des ÖPNV allein die Tarifverträge für repräsentativ erklärt, die der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) mit der Gewerkschaft Verdi bzw. dem DBB (Deutscher Beamten-Bund) abgeschlossen hat. Dagegen dürfen die Tarifverträge des privaten Omnibusgewerbes nicht mehr angewendet werden. Dieses ist ein schwerer Angriff auf die Tarifautonomie und nach unserer Auffassung rechtswidrig.

Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich

Als große Belastung wird zudem wahrgenommen, dass je nach Vergaberecht einzelner Bundesländer unterschiedliche Regelungen zu befolgen und unterschiedliche Formulare zu verwenden sind.

Unternehmen ziehen sich von öffentlichen Ausschreibungen in NRW zurück

Aus zahlreichen Rückmeldungen wissen wir, dass die beschriebenen Folgen des TVgG-NRW im Ergebnis dazu führen, dass sich nicht wenige Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr beteiligen. Dieses hat zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zur Folge und erhöht damit die Kosten der öffentlichen Hand.

Fazit

Das TVgG-NRW hat sich wie erwartet zu einem bürokratischen Monstrum entwickelt. Es ist ein Angriff auf die Tarifautonomie, gefährdet Arbeitsplätze, erhöht Aufwand und Kosten für die Unternehmen und die öffentliche Hand. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen trifft das Gesetz besonders hart und schreckt diese von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ab. Gleichzeitig hat es sich in Bezug auf die sozialen und ökologischen Zielsetzungen als nahezu wirkungslos erwiesen. unternehmer nrw spricht sich daher für die Rücknahme des Gesetzes aus.